

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2020-08-06**  
**POSTFACH 10 13 42**  
Telefon 0711 **2149-0**  
Sachbearbeiter/in - Durchwahl  
Frau Heider - 280  
E-Mail: [sina.heider@elk-wue.de](mailto:sina.heider@elk-wue.de)

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V59/6

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

### **Kolloquium für Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen von Diakonie- und Sozialstationen und deren Stellvertretungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Bestimmungen des Vergütungsgruppenplans 54 a der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die keine in den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenplans 54 a geforderte Hochschulbildung nachweisen können, die Möglichkeit, ihre Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachzuweisen, das vom Oberkirchenrat unter Beteiligung des Diakonischen Werks, Evangelischer Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. und der Kirchenpflegervereinigung abgehalten wird.

Zum Kolloquium zugelassen werden können Beschäftigte, die gemäß der Protokollnotiz Nummer 2 zum Vergütungsgruppenplan 54 a eine abgeschlossene qualifizierte kaufmännische Ausbildung (z.B. Industriekauffrau/Industriekaufmann, Bankkauffrau/Bankkaufmann, Bankfachwirt/Bankfachwirtin, Betriebswirt und Betriebswirtin) oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Verwaltung oder Befähigung für den mittleren gehobenen Verwaltungs-, Finanz -oder Notariatsdienst oder gleichwertige Ausbildungen und eine Berufserfahrung von zwei Jahren nachweisen.

Sollte eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegen, der Arbeitgeber aber davon überzeugt ist, dass diese Person geeignet ist, kann beim 1e-Ausschuss ein Antrag auf Zulassung zum Kolloquium trotz fehlender fachlicher Voraussetzungen, gestellt werden.

Nach Abnahme des Kolloquiums erhält der/die Beschäftigte einen Bescheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Kolloquiums durch die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle informiert ausschließlich den Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin. Der Arbeitgeber wird nicht von der Geschäftsstelle über den Ausgang des Kolloquiums



informiert. Dies ist Aufgabe des Beschäftigten. Bei Bestehen des Kolloquiums wird dem/der Beschäftigten eine Kolloquiumsurkunde ausgehändigt. Diese ist dem Arbeitgeber vorzulegen, sodass eine Kopie zur Personalakte genommen werden kann. Erst nach Vorlage dieser Urkunde kann eine etwaige Höhergruppierung gemäß § 17 KAO vollzogen werden.

Neue Geschäftsstelle des Kolloquiumsausschusses ist das Referat Arbeitsrecht im Evangelischen Oberkirchenrat. Daher sind ab sofort alle Anträge an das Referat Arbeitsrecht, Gänsheidestraße 4 70184 Stuttgart oder an [Kolloquiumsausschuss@ELK-WUE.DE](mailto:Kolloquiumsausschuss@ELK-WUE.DE).

In der Anlage übersenden wir Ihnen die neue Kolloquiumsordnung.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner  
Direktor

**Anlage**

Ordnung über das Kolloquium für Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen in  
Diakonie- und Sozialstationen